

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Harz University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 4/2024

Wernigerode, den 19. Dezember 2024

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften	1
Richtlinie der Forschungskommission zur Förderung von Forschung und Wissenstransfer an der Hochschule Harz durch ein Anreizsystem	5
2. Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Public Management, FB Vw	7
3. Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Public Management, FB Vw	8
1. Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang IT-Management - Verwaltungsinformatik, FB Vw	9
Fünfte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Business Consulting (M.A.), Tourism and Destination Management (M.A.), Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.) und FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.) , FB W	10
Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.), FB W	12
Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA), FB W	17
Satzung zum Außerkraftsetzen der Neufassung der Zulassungsordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.A.)	22
Satzung zum Außerkraftsetzen der Zulassungsordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs Tourismusmanagement (B.A.)	23
2. Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Medien- und Spielekonzeption, FB AI	24

1. Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Data Science und Data Science (berufsbegleitend)	25
2. Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Technisches Innovationsmanagement und seiner Studienvariante Technology and Innovation Management, FB AI	26
1. Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, FB AI	27
3. Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz	28

Amtliche Bekanntmachung



Nr. 70/2024

Veröffentlicht am: 25.09.2024

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Informatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung und des Fachbereichs Informatik und Sprachen an der Hochschule Anhalt, des Fachbereichs Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz, des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Industriedesign an der Hochschule Magdeburg-Stendal und des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

Vom 24. September 2024.

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 368, 369) haben die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, die Hochschule Anhalt, die Hochschule Harz, die Hochschule Magdeburg-Stendal und die Hochschule Merseburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Informatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung und des Fachbereichs Informatik und Sprachen der Hochschule Anhalt, des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal und des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg vom 06.04.2023, veröffentlicht in der Amtl. Bekanntmachung Nr. 21/2023 vom 10.05.2023 der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, in den Amtl. Mitteilungen Nr. 93/2023 vom 21.09.2023 der Hochschule Anhalt, im Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 3/2023 vom 08.06.2023 der Hochschule Harz, in den Amtl. Bekanntmachungen Nr. 13/2023 vom 23.05.2023 der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie in den Amtl. Bekanntmachungen Nr. 18/2023 vom 20.09.2023 der Hochschule Merseburg wird wie folgt geändert:

1. zur Anlage 1: Regelstudien- und Prüfungsplan

Die Anlage enthält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Gültigkeit und Übergangsregelung

Diese Satzung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 in den Bachelorstudiengang „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“ immatrikuliert werden.

Studierende, die bereits vor dem 01.10.2024 im Studiengang AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften immatrikuliert waren, können auf Antrag zu dieser Ordnung übertreten. Der Antrag ist spätestens vor der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Er ist unwiderruflich.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer jeweiligen ortsüblichen Veröffentlichung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, der Hochschule Anhalt, der Hochschule Harz, der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund

der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau sowie des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik	vom 31. Januar 2024 vom 06. März 2024
der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und Genehmigung des Rektors der OVGU	vom 20. März 2024
der Beschlüsse des Fachbereichsrates Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung sowie des Fachbereichsrates Informatik und Sprachen der der Hochschule Anhalt	vom 03. April 2024 vom 03. April 2024
der Stellungnahme des Senats der Hochschule Anhalt und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt	vom 17. April 2024
des Beschlusses des Fachbereichsrates Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz	vom 29. Mai 2024
der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Harz	vom 12. Juni 2024
des Beschlusses des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal	vom 15. Mai 2024
der Stellungnahme des Senats der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Genehmigung der Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal	vom 12. Juni 2024

des Beschlusses des Fachbereichsrates Ingenieur- und Naturwissen- vom 18. April 2024
schaften der Hochschule Merseburg

der Stellungnahme des Senats der Hochschule Merseburg und der Ge- vom 23. Mai 2024
nehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg

Magdeburg, den 24.09.2024

Köthen, den 26.08.2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Wernigerode, den 03.09.2024

Magdeburg, den 09.09.2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Prof. Dr. Manuela Schwartz
Rektorin der Hochschule Magdeburg-
Stendal

Merseburg, den 16.09.2024

Prof. Dr.-Ing. Markus Krabbes
Rektor der Hochschule Merseburg

Anhang zu Artikel 1 Nummer 1 dieser Satzung:

**Anlage 1: Regelstudien- und Prüfungsplan
des Bachelorstudienganges AI Engineering – KI in den Ingenieurwissenschaften**

Studiengang Bachelor AI Engineering - Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften	SWS VI/Ü/P	Semester														Σ
		1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		
		CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL	
Mathematische und Technische Grundlagen															45	
Elektrotechnische Grundlagen	1111-	5	EA													
Mathematik M1d	3131-	5	K75													
Mathematik M2d	3131-			5	K75											
Mathematik M3d	3131-					5	K75									
Messtechnik	3111-			5	K90											
Signalverarbeitung	2111-							5	K90							
Technische Darstellungslehre	2121-	5	K120+ K90													
Technische Mechanik 1	2141-			5	K120											
Technische Mechanik 2/3	2131-					5	K120									
AI Engineering (Schnittstelle KI und Ingenieurwesen)															15	
Einführung ins AI Engineering	2121-	5	K120													
Industrielle KI-Systeme	311-					5	W									
KI-basierte Steuerung und Optimierung von technischen Prozessen und Systemen	2121-							5	K90							
Informatik und KI-Grundlagen															30	
Data Engineering	2121-	5	K120													
Einführung in die Informatik für Ingenieure	3121-	5	K120													
Grundlagen des maschinellen Lernens	2121-			5	K120											
Software Engineering + IT-Projektmanagement	2121-					5	K120									
Deep Learning für Ingenieure	2121-					5	K120									
Erklärbare und sichere KI	2121-							5	K120							
Sonstige fachübergreifende Grundlagen und überfachliche Schlüsselkompetenzen															10	
BWL für Ingenieure	2111-			5	K60											
KI-Reflexion und Ethik	2111-							5	W							
Projektbereich															10	
Projekt Prototyping von KI-Systemen	-131-			5	W											
Projekt Machine Learning Programmierung	-131-					5	W									
Vertiefungsstudium																
Pflichtbereich der Vertiefungsrichtung															40	
Synergetisches Grundlagenmodul 1	24							5	**							
Synergetisches Grundlagenmodul 2	24							5	**							
Vertiefungspflichtmodul 1	24									5	**					
Vertiefungspflichtmodul 2	24									5	**					
Vertiefungspflichtmodul 3	24									5	**					
Vertiefungspflichtmodul 4	24											5	**			
Vertiefungspflichtmodul 5	24											5	**			
Vertiefungspflichtmodul 6	24											5	**			
Wahlpflichtbereich der Vertiefungsrichtung															15	
Wahlpflichtmodul	24									5	**					
Wahlpflichtmodul	24									5	**					
Wahlpflichtmodul	24											5	**			
Projektbereich der Vertiefungsrichtung															15	
Projekt: Modellentwicklung für technische Systeme	-131-									5	W					
Projekt: MLOps	-131-											5	W			
Interdisziplinäres Projekt im ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt	-131-											5	W			
Fachpraktikum und Bachelorarbeit																
Praktikum															15	
Fachpraktikum mit Reflexionsseminar														15	FB	
Bachelorarbeit															15	
Bachelorarbeit mit Kolloquium														15	BAKO	
Summe Semester		30		30		30		30		30		30		30	210	

CP - Leistungspunkte (Credit Points) nach ECTS

SWS – Semesterwochenstunde

V - Vorlesung

Ü - Übung

P - Praktikum

PL - Prüfungsleistung

K - Klausur (angegebene Dauer in Minuten)

W - Wissenschaftliches Projekt

EA - Experimentelle Arbeit

PB - Praktikumsbericht

BA - Bachelorarbeit

KO - Kolloquium

** - Prüfungsleistung entsprechend gewählter Vertiefungsrichtung

Gemäß §13 (13) der Studien- und Prüfungsordnung können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, die als Voraussetzungen für den Erhalt von CP erforderlich sind.

Richtlinie der Forschungskommission zur Förderung von Forschung und Wissenstransfer an der Hochschule Harz durch ein Anreizsystem („Richtlinie Anreizsystem“)

§ 1

Ziele und Geltungsbereich

(1) Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) haben neben der akademischen Lehre einen gesetzlichen Auftrag zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Um diese Aktivitäten zu fördern, ist an der Hochschule Harz ein Anreizsystem eingerichtet.

(2) Ziel dieses Anreizsystems ist es zum einen, den Einstieg in neue Forschungsgebiete oder neue Forschungsvorhaben mit Fokus auf der drittmittelfinanzierten Forschung an der Hochschule Harz durch eine zeitlich befristete finanzielle Förderung zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen die Nachhaltigkeit, Qualität und internationale Sichtbarkeit von Forschung und Wissenstransfer der Hochschule Harz insgesamt gesichert und verbessert werden. Geförderte Vorhaben sollen im Regelfall Anschubcharakter haben und somit dadurch gekennzeichnet sein, dass im Falle einer erfolgreichen Umsetzung von weiterführenden Forschungsaktivitäten bzw. von einer Beantragung zusätzlicher Forschungsdrittmittel ausgegangen werden kann.

(3) Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind die aktiven, nicht im Ruhestand befindlichen Professor/innen (gemäß HSG LSA § 33a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) einschließlich Vertretungsprofessor/innen (gemäß HSG LSA § 49a) sowie Promovierende der Hochschule Harz, sofern sie als Promotionsstudierende immatrikuliert sind oder in einem Angestelltenverhältnis zur Hochschule stehen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben können gemeinsam mit Professor/innen einen Antrag stellen.

§ 2

Antragstellung

(1) Antragsberechtigte der Hochschule Harz können einmal im Kalenderjahr einen schriftlichen, begründeten Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem Anreizsystem über den Prorektor/die Prorektorin für Forschung an die Forschungskommission stellen.

(2) Für Vorhaben, die schon einmal aus dem Anreizsystem gefördert wurden, ist eine erneute Antragstellung nicht möglich.

(3) Für Anträge zur Förderung ist das Formular „Antrag auf Mittel aus dem Anreizsystem“ zu verwenden. Dieses findet sich im Dokumentencenter der Hochschule Harz im Bereich Forschung.

(4) Dem Antrag ist eine maximal 5-seitige Projektskizze beizufügen, aus der mindestens die Problemstellung, der aktuelle Stand der Wissenschaft, die methodische Vorgehensweise, die wissenschaftliche Verwertung von Ergebnissen und die geplante Mittelverwendung hervorgehen.

(5) Die Entscheidung über die Bewilligung und die Höhe der zu bewilligenden Mittel trifft die Forschungskommission, welche dazu die nachfolgenden Kriterien heranzieht:

- Höhe des zur Verfügung stehenden Anreizbudgets im Geschäftsbereich des Prorektors/der Prorektorin für Forschung
- Relevanz für die unter §1 (2) genannten Ziele des Anreizsystems
- bisherige Forschungsausgaben des Antragstellers (z.B. Drittmittel, Publikationen, betreute Promotionen)
- Abwicklung bisheriger, aus dem Anreizsystem finanzierter Vorhaben
- überzeugende Mittelplanung

(6) Die Stabsstelle Forschung unterrichtet die Antragsteller nach Entscheidung durch die Forschungskommission über die Gewährung/Ablehnung und die Höhe der Förderung.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 **Umfang der Förderung**

- (1) Die Forschungskommission kann auf Antrag bis zu 4.000 € gewähren. Zusätzlich können bis zu 1.000 € gewährt werden, wenn das Vorhaben in gleicher Höhe aus weiteren Budgets der Hochschule unterstützt wird.
- (2) Die zugewiesenen Mittel sind auf einem gesonderten Projektkonto der Hochschule Harz zu verwalten und ausschließlich zweckgebunden für das genehmigte Forschungs- und Entwicklungsprojekt (z.B. Dienstreisen, wissenschaftliche Hilfskräfte, Messen, Publikationen, Investitionen, Auslandsaufenthalte usw.) verwendbar. Die Mittel sollen nicht überwiegend für Tagungsreisen eingesetzt werden.
- (3) Für Promovierende ist ausschließlich die Beantragung von Mitteln für Open-Access-Publikationen im Rahmen der DEAL-Partnerships sowie für die aktive Teilnahme an Tagungen zulässig. Tagungsteilnahmen und Publikationen müssen unter Zuordnung zur Hochschule Harz erfolgen und mit dem Promotionsthema in Zusammenhang stehen. Die Förderung einer Tagungsteilnahme über diese Richtlinie schließt eine Förderung über die Tagungsrichtlinie der Hochschule Harz aus.
- (4) Der Projektleiter/die Projektleiterin ist für die Einhaltung des zugewiesenen Budgets und seine antragsgemäße Verwendung verantwortlich.
- (5) Zugeteilte, aber nicht abgerufene Mittel verfallen zwölf Monate nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. In begründeten Fällen kann auf Antrag vom Prorektor/von der Prorektorin für Forschung eine kostenneutrale Verlängerung für maximal ein weiteres Jahr gewährt werden. Über gewährte Verlängerungen ist die Forschungskommission in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (6) Spätestens drei Monate nach dem regulären Projektende ist durch schriftlichen Bericht an die Forschungskommission über die Verwendung der Projektmittel im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele zu berichten.
- (7) Werden die Bestimmungen der Absätze (2), (4) und (6) des § 3 nicht eingehalten, resultiert daraus in der Regel eine mindestens dreijährige Sperre des Projektleiters/der Projektleiterin für Anträge zum Anreizsystem.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 09.04.2015 (Beschluss der Forschungskommission) erstmals in Kraft. Sie wurde zuletzt am 04.12.2024 geändert und gilt in der vorliegenden Form für Anträge, die nach diesem Datum eingereicht werden.

Wernigerode, 19.12.2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

**2. Satzung zur Änderung der
Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
„Public Management“
des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz,
vom 11.10.2013**

Auf der Grundlage der §§ 54 Absatz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3a, 77 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Public Management“ des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 2 Absatz 3 wird ersetzt durch: „Die Bewerberinnen und Bewerber nutzen für die Anträge auf Zulassung das Online-Bewerbungs-Portal der Hochschule Harz. Das postalische Zusenden von Bewerbungsunterlagen ist nicht erforderlich.“

§ 2

Der bisherige § 2 Absatz 4 wird ersetzt durch: „Während der Onlinebewerbung sind die im Online-Bewerbungs-Portal genannten Dokumente/Unterlagen hochzuladen. Darüber hinaus ist ein Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2 hochzuladen.“

§ 3

Der in § 3 Absatz 1 b) Satz 2 wird der Verweis auf § 3 Absatz 2 ersetzt durch § 3 Absatz 1 Buchstabe e).

§ 4

In § 3 Absatz 1 wird der sprachliche Gebrauch von „ECTS-Credits“ durch „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.

§ 5

Diese Satzungsänderung findet Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein Studium an der Hochschule Harz mit Beginn ab dem Sommersemester 2025 bewerben.

§ 6

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 20.11.2024 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 04.12.2024.

Wernigerode, 19.12.2024

**3. Satzung zur Änderung der
Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Public Management“
des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz,
vom 15.04.2015**

Auf der Grundlage der §§ 54 Absatz 1, 67a Absatz 2 Nummer 3a, 77 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Public Management“ des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 2 Absatz 3 wird ersetzt durch: „Die Bewerberinnen und Bewerber nutzen für die Anträge auf Zulassung das Online-Bewerbungs-Portal der Hochschule Harz. Das postalische Zusenden von Bewerbungsunterlagen ist nicht erforderlich.“

§ 2

Der bisherige § 2 Absatz 4 wird ersetzt durch: „Während der Onlinebewerbung sind die im Online-Bewerbungs-Portal genannten Dokumente/Unterlagen hochzuladen. Darüber hinaus ist ein Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2 hochzuladen.“

§ 3

In § 3 Absatz 1 Buchstabe e) wird der sprachliche Gebrauch von „ECTS-Credits“ durch „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.

§ 4

In dem § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nach 15. Juli das Wort „(Wintersemester)“ eingefügt.

§ 5

Diese Satzungsänderung findet Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein Studium an der Hochschule Harz mit Beginn ab dem Sommersemester 2025 bewerben.

§ 6

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 20.11.2024 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 04.12.2024.

Wernigerode, 19.12.2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

**1. Satzung zur Änderung der
Zulassungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang
„IT-Management - Verwaltungsinformatik“
des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz,
vom 27.03.2019**

Auf der Grundlage der §§ 54 Absatz 1, 67a Absatz 2 Nummer 3a, 77 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Zulassungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang „IT-Management - Verwaltungsinformatik“ des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 2 Absatz 1 wird ersetzt durch: „Die Bewerberinnen und Bewerber nutzen für die Anträge auf Zulassung das Online-Bewerbungs-Portal der Hochschule Harz. Das postalische Zusenden von Bewerbungsunterlagen ist nicht erforderlich.“

§ 2

Der bisherige § 2 Absatz 2 wird ersetzt durch: „Während der Onlinebewerbung sind die im Online-Bewerbungs-Portal genannten Dokumente/Unterlagen hochzuladen.“

§ 3

Der bisherige § 4 wird ersetzt durch: „Über eine Verlängerung der Annahmefrist nach § 3 Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Studiengangskoordination nach Abstimmung mit dem/der Dekan/in des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften.“

§ 4

Diese Satzungsänderung findet Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein Studium an der Hochschule Harz mit Beginn ab dem Sommersemester 2025 bewerben.

§ 5

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 20.11.2024 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 04.12.2024.

Wernigerode, 19.12.2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge
„Business Consulting (M.A.)“,
„Tourism and Destination Management (M.A.)“,
“Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“ und
“FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz
vom 14.10.2015**

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Management (M.A.)“, „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“ und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 2 Abs. 3 wird ersetzt durch: „Die Bewerberinnen und Bewerber nutzen für die Anträge auf Zulassung das Online-Bewerbungs-Portal der Hochschule Harz. Das postalische Zusenden von Bewerbungsunterlagen ist nicht erforderlich.“

§ 2

Der bisherige § 2 Abs. 4 wird ersetzt durch: „Während der Onlinebewerbung sind die im Online-Bewerbungs-Portal genannten Dokumente/Unterlagen hochzuladen. Darüber hinaus ist ein Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 (6) oder (7) hochzuladen.“

§ 3

In § 3 wird in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 jeweils in Satz 1 und 2 die Formulierung „mindestens mit der Note ‚gut‘“ ersetzt durch die Formulierung „in der Regel mindestens mit der Note ‚gut‘“.

§ 4

In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Formulierung „in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang“ sowie „dies schließt explizit die Studiengänge „Wirtschaftspsychologie“, „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Tourismuswirtschaft/management“ sowie vergleichbare Studiengänge ein“ gestrichen.

§ 5

Der bisherige § 4 Abs. 2 Satz 1 wird ersetzt durch: „Die jeweilige Zulassungskommission legt für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge nach einem Punktesystem unter den Bewerbern fest.“

§ 6

Im § 5 Abs. 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

§ 7

Im § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

§ 8

Diese Satzungsänderung findet Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein Studium an der Hochschule Harz mit Beginn ab dem Sommersemester 2025 bewerben.

§ 9

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 20.11.2024 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 04.12.2024.

Wernigerode, 19.12.2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Auf Grundlage der §§ 54 Abs. 1 S. 2, 13 Abs. 1 i.V.m. § 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 und § 67a Abs. 2 Nr. 3 a) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA Nr. 28/2021, S. 369) hat die Hochschule Harz folgende Ordnung beschlossen:

**Zulassungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.)**

vom 20.11.2024

Inhalt

- § 1 Zulassungs- und Prüfungskommission
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag und Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassung in ein höheres Semester
- § 6 Studienvertrag
- § 7 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid
- § 8 Wiederholung und Täuschung
- § 9 Anwendung und Inkrafttreten

§ 1 Zulassungs- und Prüfungskommission

- (1) Für die Zulassung zum Studium bestellt der Fachbereichsrat eine Zulassungs- und Prüfungskommission für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.). Ihr gehören an:
 - die Studiengangskoordination als Vorsitz,
 - der/die Dekan/in als stellvertretender Vorsitz,
 - ein/e weitere/r Professor/in der Hochschule Harz sowie
 - zwei hauptberufliche Mitarbeitende der Hochschule Harz, die mindestens über einen Bachelorgrad oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Zulassungs- und Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder, darunter mindestens zwei Professor/innen, anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die folgenden Voraussetzungen für die Zulassung zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.):
 - a. allgemeine Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss
 - b. vorherige berufspraktische Erfahrung, die durch das Studium wissenschaftlich vertieft und ergänzt wird
 - c. ein mit der Hochschule Harz abgeschlossener Studienvertrag.
- (2) Liegt keine Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss gemäß Absatz 1 a. vor, kann eine Prüfung im Rahmen der Prüfungsordnung der Hochschule Harz (FH) zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung in der jeweils geltenden Fassung abgelegt werden.

§ 3 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungs- und Prüfungskommission zu den im Semesterzeitplan angegebenen Fristen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber nutzen für die Anträge auf Zulassung das Online-Bewerbungs-Portal der Hochschule Harz. Das postalische Zusenden von Bewerbungsunterlagen ist nicht zwingend erforderlich.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. (1) a. und b. einschließlich einer Übersetzung, sofern das Original nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist,
 - b. ggf. den Nachweis der Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise,
 - c. ggf. Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen oder beruflich erworbenen Kompetenzen gemäß der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Anträge auf Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer im Ausland erlangten Hochschulzugangsberechtigung sind über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V. zu den dafür maßgeblichen Vorabfristen einzureichen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassungs- und Prüfungskommission trifft die Entscheidung über die Zulassung auf Basis der Note der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. (1) a.
- (2) Die Zulassungs- und Prüfungskommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern die Teilnahme an einem Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation geben soll. Auf Grundlage des Beratungsgesprächs wird eine Empfehlung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Studiums abgegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze anhand dem unter Absatz 1 spezifizierten Kriterium in der Reihenfolge eines Rankings vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los.
- (4) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 7 Abs. (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.
- (5) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.
- (6) Die Zulassungs- und Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens an ihren Vorsitz delegieren.

§ 5 Zulassung in ein höheres Semester

- (1) Bewerberinnen und Bewerber bzw. Studierende können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen oder Kompetenzen nachgewiesen werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Zulassungs- und Prüfungskommission entsprechend der Regelungen der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.) in der jeweils geltenden Fassung zur Anerkennung von Prüfungsleistungen vor.

- (2) Die Zulassung in ein höheres Studienjahr kann mit Auflagen verbunden werden, die im Studienvertrag festgehalten werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber die Auflagen nicht erbringen.

§ 6 Studienvertrag

- (1) Der Studienvertrag regelt individuell insbesondere die zu absolvierenden Module, die Regelstudienzeit, die mögliche Studiendauer und die anfallenden Studiengebühren.
- (2) Auf Antrag der Studierenden kann der Studienvertrag verlängert werden.
- (3) Sofern der Studienvertrag nicht verlängert wurde, führt eine Überschreitung des im Studienvertrag festgelegten Zeitraums ohne erfolgreiche Beendigung des Studiums zur Exmatrikulation.

§ 7 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 Abs. (4) zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid zum nächstmöglichen Termin, in dem in das entsprechende Fachsemester immatrikuliert werden kann.
- (2) Die Zulassungs- und Prüfungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer zugelassene Bewerberinnen und Bewerber zu erklären haben, dass sie den Studienplatz annehmen. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht abgeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Zulassungs- und Prüfungskommission verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung zu immatrikulieren. Bei Entfall der vertraglichen Grundlage wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 3 mehrfach möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann von der Zulassungs- und Prüfungskommission widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 9 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein Studium an der Hochschule Harz mit Beginn ab dem Sommersemester 2025 bewerben.
- (2) Diese Zulassungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Zugleich tritt die Zulassungsordnung für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 14.04.2010 einschließlich der Satzungsänderung außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 20.11.2024 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 04.12.2024.

Wernigerode, 19.12.2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Auf Grundlage der §§ 54 Abs. 1 S. 2, 13 Abs. 1 i.V.m. § 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 und § 67a Abs. 2 Nr. 3 a) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA Nr. 28/2021, S. 369) hat die Hochschule Harz folgende Ordnung beschlossen:

**Zulassungsordnung
für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA)**

vom 20.11.2024

Inhalt

- § 1 Zulassungskommission
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag und Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassung in ein höheres Studienjahr
- § 6 Studienvertrag
- § 7 Zulassung und Ablehnung
- § 8 Wiederholung und Täuschung
- § 9 Anwendung und Inkrafttreten

§ 1 Zulassungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungskommission für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA). Ihr gehören an:
 - 4 Mitglieder aus der Gruppe der Professor/innen, die in dem Studiengang unterrichten, davon mindestens ein Mitglied der Studiengangsleitung
 - 1 Mitglied der Studiengangsorganisation.
- (2) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt und die Mitglieder zum Ende der Amtszeit nicht von ihrem Amt zurücktreten.
- (4) Der Zulassungskommission obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die folgenden Voraussetzungen für die Zulassung zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA):
 - a. In der Regel ein mindestens mit der Note "gut" abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.
 - b. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr oder ein dualer Studienabschluss. Hierbei handelt es sich um qualifizierende Berufserfahrungen bzw. Kompetenzen.
 - c. Die obligatorische Teilnahme an einem Beratungsgespräch, das eine Empfehlung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Studiums beinhaltet und in dem individuelle Learning Agreements¹ vereinbart werden. Diese können Auflagen hinsichtlich zu erbringender zusätzlicher Leistungen beinhalten.
- (2) Die Zulassungskommission kann Bewerberinnen und Bewerber zulassen, die ein Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen haben und ihre besondere Eignung statt durch die Note "gut" durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und ein Zwischenzeugnis ihrer Arbeitgeber oder eine begründete Empfehlung eines Hochschullehrenden nachweisen.
- (3) Es kann eine Zulassung in zwei verschiedene Varianten des Studiengangs erfolgen, abhängig davon, ob ein wirtschaftswissenschaftlich orientierter Studienabschluss vorliegt oder nicht. Näheres hierzu regelt die Studienordnung.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber können grundsätzlich auch dann zugelassen werden, wenn der Nachweis über den Abschluss des erfolgreich abgeschlossenen

¹ Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen jedem/r Studierenden und der Studiengangsleitung über die konkreten Inhalte des Studiums.

ersten Hochschulstudiums zum Zeitpunkt des Bewerbungsendes noch nicht vollständig erbracht werden konnte. Auf der Grundlage eines vorzulegenden Notenspiegels (Transcript of Records) ist eine vorläufige Zulassung unter Auflagen dann möglich, wenn maximal der Nachweis der Prüfungsleistungen für die Abschlussarbeit und, soweit vorgesehen, für das Kolloquium noch nicht erbracht werden konnte. In diesen Fällen prüft die Zulassungskommission, ob die vorliegenden Leistungen einen Studienabschluss nach den Vorgaben der jeweiligen Ordnung erwarten lassen. Die Abschlussarbeit ist spätestens bis 30. September (bei Bewerbungen um einen Studienplatz für das Wintersemester) bzw. bis 31. März (bei Bewerbungen um einen Studienplatz für das Sommersemester) abzugeben. Hierüber geben die Bewerberinnen und Bewerber bei der Bewerbung und/oder Immatrikulation eine schriftliche Erklärung ab. Grundsätzlich muss der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums spätestens bis zum 31. Dezember bzw. 30. Juni gegenüber der Hochschule Harz nachgewiesen werden. Andernfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

§ 3 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den von der Hochschule Harz veröffentlichten Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber nutzen für die Anträge auf Zulassung das Online-Bewerbungs-Portal der Hochschule Harz. Das postalische Zusenden von Bewerbungsunterlagen ist nicht zwingend erforderlich.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. (1) a. und b. einschließlich einer Übersetzung, sofern das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist.
 - b. Eine Erklärung darüber, dass bislang keine Prüfung im gleichen Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
 - c. Bei Bedarf ergänzende Unterlagen zum Nachweis der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Anträge auf Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem im Ausland erlangten Studienabschluss sind über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V. zu den dafür maßgeblichen Vorabfristen einzureichen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung auf Basis folgender Kriterien (vgl. § 2):
 1. die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber im bisherigen Studium,
 2. die Relevanz des bisher absolvierten Studiums,
 3. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch und

4. auf Verlangen der Zulassungskommission der Nachweis der persönlichen Eignung durch eine ausführliche schriftliche Begründung und ein Zwischenzeugnis des Arbeitgebers oder eine begründete Empfehlung eines einschlägigen Hochschullehrenden.
- (2) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, wird auf Grundlage der unter Absatz 1 formulierten Kriterien ein Ranking über alle geeigneten Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden zunächst nach diesem Ranking vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los. Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (3) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 7 Abs. (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl gemäß Ranking die frei gewordenen Studienplätze neu vergeben.
- (4) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

§ 5 Zulassung in ein höheres Studienjahr

- (1) Bewerberinnen und Bewerber können, je nach Voraussetzung, in ein höheres Studienjahr zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Zulassungskommission entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Studienjahr kann mit Auflagen verbunden werden, die im Learning Agreement festgehalten werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber die Auflagen nicht erbringen.

§ 6 Studienvertrag

- (1) Der Studienvertrag regelt individuell insbesondere die Regelstudienzeit, die mögliche Studiendauer sowie die anfallenden Studiengebühren.
- (2) Auf Antrag der Studierenden kann der Studienvertrag verlängert werden.
- (3) Sofern der Studienvertrag nicht verlängert wurde, führt eine Überschreitung des im Studienvertrag festgelegten Zeitraums ohne erfolgreiche Beendigung des Studiums zur Exmatrikulation.

§ 7 Zulassung und Ablehnung

- (1) Nach § 4 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Studienvertrag mit Learning Agreement zum nächstmöglichen Termin, in dem gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 5 in das entsprechende Studienjahr immatrikuliert werden kann.

- (2) Die Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber zu erklären haben, dass sie den Studienplatz annehmen. Die Zulassung wird unwirksam, wenn die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht abgeben. Auf diese Rechtsfolge ist in der Zulassung hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Zulassungskommission verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung an der Hochschule Harz zu immatrikulieren. Voraussetzungen hierfür sind ein rechtsgültiger Vertrag sowie ein Learning Agreement mit der Hochschule Harz, in dem die zu belegenden Fächer, ggf. die anzuerkennenden Leistungen und eventuelle Auflagen vereinbart sind. Bei Entfall der vertraglichen Grundlage wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist das erneute Stellen eines Zulassungsantrages nach § 3 möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann vom Prüfungsausschuss des Studiengangs widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 9 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein Studium an der Hochschule Harz mit Beginn ab dem Sommersemester 2025 bewerben.
- (2) Diese Zulassungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (3) Zugleich tritt die Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 23.06.2010 einschließlich der Satzungsänderungen außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 20.11.2024 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 04.12.2024.

Wernigerode, 19.12.2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

**Satzung zum Außerkraftsetzen der
Neufassung der Zulassungsordnung für die duale Studienvariante
des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre (B.A.)“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 10.01.2018**

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Neufassung der Zulassungsordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre (B.A.)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 10.01.2018 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

§ 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 20.11.2024 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 04.12.2024.

Wernigerode, 19.12.2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

**Satzung zum Außerkraftsetzen der
Zulassungsordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs
Tourismusmanagement (B.A.)
vom 14.01.2015**

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Zulassungsordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs Tourismusmanagement (B.A.) vom 14.01.2015 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

§ 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 20.11.2024 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 04.12.2024.

Wernigerode, 19.12.2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

**2. Satzung zur Änderung der
Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
„Medien- und Spielekonzeption“
des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz,
vom 01.06.2016**

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Medien- und Spielekonzeption“ des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

§ 2

Der bisherige § 2 Abs. 3 wird ersetzt durch: „Die Bewerberinnen und Bewerber nutzen für die Anträge auf Zulassung das Online-Bewerbungs-Portal der Hochschule Harz. Das postalische Zusenden von Bewerbungsunterlagen ist nicht erforderlich.“

§ 3

Der bisherige § 2 Abs. 4 wird ersetzt durch: „Während der Onlinebewerbung sind die im Online-Bewerbungs-Portal genannten Dokumente/Unterlagen hochzuladen. Darüber hinaus ist ein Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 (2) hochzuladen.“

§ 4

Diese Satzungsänderung findet Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein Studium an der Hochschule Harz mit Beginn ab dem Sommersemester 2025 bewerben.

§ 5

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 20.11.2024 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 04.12.2024.

Wernigerode, 19.12.2024

**1. Satzung zur Änderung der
Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
„Data Science“ und „Data Science (berufsbegleitend)“
des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz,
vom 01.12.2021**

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Data Science“ und „Data Science (berufsbegleitend)“ des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 2 Abs. 4 wird ersetzt durch: „Die Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und mit an deutschen Hochschuleinrichtungen erbrachten Hochschulabschlüssen nutzen für die Anträge auf Zulassung das Online-Bewerbungs-Portal der Hochschule Harz. Das postalische Zusenden von Bewerbungsunterlagen ist nicht erforderlich.“

§ 2

Der bisherige § 2 Abs. 5 wird ersetzt durch: „Während der Onlinebewerbung sind die im Online-Bewerbungs-Portal genannten Dokumente/Unterlagen hochzuladen. Darüber hinaus ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 8 hochzuladen.“

§ 3

Diese Satzungsänderung findet Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein Studium an der Hochschule Harz mit Beginn ab dem Sommersemester 2025 bewerben.

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 20.11.2024 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 04.12.2024.

Wernigerode, 19.12.2024

**2. Satzung zur Änderung der
Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
„Technisches Innovationsmanagement“ und seiner Studienvariante „Technology and
Innovation Management“
des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz,
vom 28.11.2018**

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Technisches Innovationsmanagement“ und seiner Studienvariante „Technology and Innovation Management“ des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 2 Abs. 4 wird ersetzt durch: „Die Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und mit an deutschen Hochschuleinrichtungen erbrachten Hochschulabschlüssen nutzen für die Anträge auf Zulassung das Online-Bewerbungs-Portal der Hochschule Harz. Das postalische Zusenden von Bewerbungsunterlagen ist nicht erforderlich.“

§ 2

Der bisherige § 2 Abs. 5 wird ersetzt durch: „Während der Onlinebewerbung sind die im Online-Bewerbungs-Portal genannten Dokumente/Unterlagen hochzuladen. Darüber hinaus ist ein Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 6 und 7 hochzuladen.“

§ 3

Diese Satzungsänderung findet Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein Studium an der Hochschule Harz mit Beginn ab dem Sommersemester 2025 bewerben.

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 20.11.2024 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 04.12.2024.

Wernigerode, 19.12.2024

**1. Satzung zur Änderung der
Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen“
des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz,
vom 01.06.2016**

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 3 Abs. 2 wird ersetzt durch: „Die Bewerberinnen und Bewerber nutzen für die Anträge auf Zulassung das Online-Bewerbungs-Portal der Hochschule Harz. Das postalische Zusenden von Bewerbungsunterlagen ist nicht erforderlich.“

§ 2

Der bisherige § 3 Abs. 3 wird ersetzt durch: „Während der Onlinebewerbung sind die im Online-Bewerbungs-Portal genannten Dokumente/Unterlagen hochzuladen.“

§ 3

Diese Satzungsänderung findet Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein Studium an der Hochschule Harz mit Beginn ab dem Sommersemester 2025 bewerben.

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 20.11.2024 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 04.12.2024.

Wernigerode, 19.12.2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

**3. Satzung zur Änderung der
Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz
vom 22.05.2019**

Auf der Grundlage der §§ 29 Abs. 5, 30 Abs. 4, 54 Abs. 1, 55 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 und § 67a Abs. 1. des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des HSG LSA vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat der Senat der Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 7 Abs. 3 wird ersetzt durch: „Anträge auf Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule sind in den dafür vorgesehenen Fristen über das Online-Bewerbungs-Portal der Hochschule zu stellen.“

§ 2

§ 8 Abs. 1 Nr. 7 wird um zwei weitere Aufzählung ergänzt.

„Für duale und institutionelle Studiengänge und Studienvarianten: eine durch das Professional Center der Hochschule Harz bestätigte vertragliche Vereinbarung gemäß der Rahmenordnung für die duale Studienvariante von Vollzeitstudiengängen in der jeweils geltenden Fassung.“

„Für Fachwechsler aus einem abgebrochenen Studium eines fachähnlichen oder gleichwertigen Studiums: eine Unbedenklichkeitserklärung als Nachweis über einen weiterhin bestehenden Prüfungsanspruch von der jeweiligen Hochschule.“

§ 3

In § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird der Wortlaut „amtlich beglaubigte“ gestrichen sowie das Wort „Kopie“ durch „Nachweis“ ersetzt.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird eine neue Aufzählung als Nr. 3 eingefügt: „Nachweis eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses“.

Die bisherige Nr. 3 in § 8 Abs. 2 wird zur Nr. 4.

In § 8 Abs. 2 (Neu) Nr. 4 werden so dann die Wortlaute „amtlich beglaubigte/r“ in den Aufzählungen gestrichen.

§ 4

In § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 werden die Wortlaute „amtlich beglaubigte/r“ gestrichen sowie das Wort „Kopie“ jeweils durch „Nachweis“ ersetzt.

§ 5

Der § 8 wird um einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt.

„Die Hochschule behält sich vor, die eingereichten Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie zur Einsicht anzufordern.“

§ 6

In § 17 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 ersetzt durch:

„(2) Die Zulassung zu den betreffenden Lehrveranstaltungen ist von der schriftlichen Zustimmung der oder des jeweils Lehrenden und der Dekanin oder des Dekans des betreffenden Fachbereiches bzw. des zuständigen Rektorätsmitgliedes für nicht von den Fachbereichen organisierte Lehrveranstaltungen abhängig.

(3) Der schriftliche Antrag ist für jedes Semester gesondert zu Beginn der Vorlesungszeit bis zum 31.03. zum Sommersemester und bis 30.09. zum Wintersemester mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen und beim Dezernat für studentische Angelegenheiten einzureichen.“

§ 7

Diese Satzungsänderung findet Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein Studium an der Hochschule Harz mit Beginn ab dem Sommersemester 2025 bewerben.

§ 8

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz vom 04.12.2024.

Wernigerode, 19.12.2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz